



Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Allgemeine Präventionsleitlinie

des Sachgebietes „Hautschutz“
im Fachausschuss „Persönliche
Schutzausrüstungen“ bei der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung

Allgemeine Präventionsleitlinie „Hautschutz“

Auswahl, Bereitstellung und Benutzung

März 2008

Fachausschuss „Persönliche
Schutzausrüstungen“ der DGUV

www.dguv.de/psa

Impressum:

Herausgeber, Layout und Gestaltung:

Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Albrechtstraße 10 c

10117 Berlin

www.dguv.de/psa

©Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ der DGUV

03/2008

Inhaltsverzeichnis

- Vorbemerkung
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Begriffsbestimmungen
 - 3. Gefährdungsermittlung, Risikobewertung und Maßnahmen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 3.1 Allgemeine Grundsätze zur Gefährdungsbeurteilung
 - 3.2 Gefährdungsermittlung
 - 3.3 Risikobewertung
 - 3.4 Maßnahmen
 - 4. Auswahl und Beschaffung von Hautschutzmitteln
 - 4.1 Auswahl
 - 4.2 Kennzeichnung
 - 4.3 Beschaffung
 - 5. Bereitstellung und Benutzung von Hautschutzmitteln
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Bereitstellung und Hygiene
 - 5.3 Benutzung
 - 5.4 Unterweisung
 - 6. Vorgehensweise bei Hautveränderungen
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Substitution, technische oder organisatorische Maßnahmen
 - 6.3 Vorsorgeuntersuchungen
- Anhang: Vorschriften, Regeln, Präventionsleitlinien und Informationen

Vorbemerkung

Diese Allgemeine Präventionsleitlinie „Hautschutz“ bildet die Grundlage für ergänzende Präventionsleitlinien und erläuternde Infomodule (siehe Anhang). Sie stellt den Stand des Wissens des Sachgebietes Hautschutz im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ zur Prävention von Hauterkrankungen am Arbeitsplatz dar und richtet sich an Unternehmer, Versicherte und alle mit betrieblichem Hautschutz befasste Personen.

In dieser Allgemeinen Präventionsleitlinie „Hautschutz“ sind insbesondere die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der PSA-Benutzungsverordnung und der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) berücksichtigt; auf Vorschriften der Gefahrstoffverordnung wird verwiesen.

Sie informiert über Gefährdungsmöglichkeiten der Haut, z. B. beim Kontakt der Haut mit Arbeitsstoffen oder durch kombinierte Belastungen. Außerdem werden Gefährdungen der Haut durch Einflüsse wie Klima, Hitze, Wind etc. dargestellt und über die Arten der beruflichen Hauterkrankungen sowie Möglichkeiten der Prävention informiert.

Sie gibt Hinweise für die Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung von geeigneten Hautmitteln, beschreibt das Zusammenwirken von Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln mit dem Ziel der Gesunderhaltung der Haut und gibt Hilfen für das Erstellen eines betriebsbezogenen Hautschutz- und Hygieneplans. Ergänzend werden Maßnahmen bei Auftreten von Hauterscheinungen aufgezeigt.

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeine Präventionsleitlinie „Hautschutz“ findet Anwendung auf die Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von Hautschutzmitteln sowie auf die Feststellung ihrer Eignung. Sie ist Grundlage für konkretisierende Präventionsleitlinien und erläuternde Informationsmodule, z. B. zum Hautschutz- und Hygieneplan.

Diese Allgemeine Präventionsleitlinie findet **keine** Anwendung auf die Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von Schutzhandschuhen oder Schutzkleidung.

Hinweise zu Schutzhandschuhen und Schutzkleidung siehe BG-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (BGR 195) und BG-Regel „Benutzung von Schutzkleidung“ (BGR 189). Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung oder der TRGS 401 „Dermale Hautgefährdung“ bleiben unberührt.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Präventionsleitlinie werden folgende Begriffe bestimmt:

- Hautschutz ist der Schutz des Hautorgans vor beruflichen Schädigungen durch die Anwendung äußerlich auf die Haut aufzubringender Mittel
- Hautschutzmittel sind Mittel, die **vor** einer hautbelastenden Tätigkeit auf die Haut aufgetragen werden und deren Schutzwirkung für die bestimmungsgemäße Anwendung nachgewiesen ist
- Hautreinigungsmittel Mittel, die nach einer Tätigkeit zur Entfernung unerwünschter Stoffe auf der Haut angewandt werden
- Hautpflegemittel sind Mittel, die **nach** einer hautbelastenden Tätigkeit zur Förderung der Regeneration auf die saubere Haut aufgetragen werden
- Wirksamkeitsnachweis bei Hautschutzmitteln ist der Nachweis der Schutzwirkung für den vom Hersteller angegebenen Einsatzbereich. nach einer geeigneten Methode

3 Gefährdungsermittlung, Risikobewertung und Maßnahmen (Gefährdungsbeurteilung)

3.1 Allgemeine Grundsätze zur Gefährdungsbeurteilung

Vor der Auswahl und Beschaffung sowie der Bereitstellung und Benutzung von Hautschutzmitteln hat der Unternehmer zur Verhütung arbeitsbedingter Hauterkrankungen entsprechend § 3 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen und zu ermitteln, welche Maßnahmen zum Schutz (§ 2 Abs. 1 BGV A1) erforderlich sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Risiko für die Gesundheit der Haut durch die Schutzmaßnahme selbst immer geringer ist als ohne die Schutzmaßnahme.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus der Gefährdungsermittlung, der Risikobewertung und den daraus abgeleiteten und erforderlichen Schutzmaßnahmen, die ständig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen sind. (BGR A1).

Zur Gefährdungsbeurteilung sollte der Unternehmer im Bedarfsfall interne Fachleute (z.B. Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte) oder auch externe Fachleute (z.B. Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, staatliche Arbeitsschutzaufsicht) hinzuziehen. Individueller Beratungsbedarf besteht u. a. bei Personen mit einem höheren Hauterkrankungsrisiko. In solchen Fällen sollte der Betriebsarzt hinzugezogen werden. Bestehen Gefährdungen der Haut und sind diese nicht vorrangig durch technische und organisatorische Maßnahmen zu beseitigen, so

müssen den gefährdeten Personen gemäß §§ 3, 29 BGV A1 geeignete Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. geeignete Hautschutzmittel, bereitgestellt werden.
Die bestimmungsgemäße Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung ist gemäß § 30 BGV A1 vom Unternehmer sicherzustellen.

Musterbetriebsanweisungen für die Benutzung von Hautschutzmitteln siehe Infomodul „Musterbetriebsanweisung“. Die Verwendung von bestimmten Hautschutzmitteln kann bei entsprechender Gefährdung auch in Verbindung mit Schutzhandschuhen erfolgen.

3.2 Gefährdungsermittlung

Gefährdungen der Haut sind nicht an bestimmte Tätigkeiten oder Berufe gebunden. Bei der Gefährdungsermittlung müssen die Gefährdungen der einzelnen Tätigkeiten in den jeweiligen Arbeitsbereichen nach Art und Umfang der Hautgefährdung ermittelt werden. Es sind physikalische chemische, und/oder biologische Einwirkungen sowie Einwirkungen durch Klima, Hitze, Kälte oder Luftbewegung zu berücksichtigen.

*Die Gefährdungsermittlung muss praxisnah erfolgen, insofern sind der tatsächliche Arbeitsablauf sowie die Arbeitsumgebung vor Ort zu Grunde zu legen.
Individuelle Risikofaktoren (z. B. Vorerkrankungen oder eine angeborene oder erworbene höhere Hautempfindlichkeit) sind zu beachten.
Möglichen Fehlanwendungen, wie z.B. Produktverwechslungen oder unvollständiges Auftragen, ist z.B. durch Unterweisungen entgegenzuwirken.*

Von besonderer Bedeutung ist die Ermittlung und Feststellung, ob mehrfache oder kombinierte Hautgefährdungen auftreten können, da hierdurch oft ein deutlich erhöhtes Risiko für die Gesundheit der Haut besteht. Hierzu zählen beispielsweise folgende Gefährdungen:

- Einwirken durch Nässe und Temperatur, z. B. auch durch das Benutzen von Persönlichen Schutzausrüstungen (okklusive -d. h. feuchtigkeitsdichte- Schutzhandschuhe)

Unter feuchtigkeitsdichten Schutzhandschuhen kann der normale und übliche Hand-schweiß nicht verdunsten, der Feuchtigkeitsstau führt zur Hauterweichung (Mazeration) und damit zu einer Störung der physiologischen Schutzfunktion der Haut. Das Tragen von feuchtigkeitsdichten Schutzhandschuhen kann aus diesem Grund als Feuchtarbeit im Sinne der TRGS 401 eingestuft werden und erfordert ggf. besondere Arbeitsschutzmaßnahmen (Gefahrstoffverordnung § 16 (1) und (3) in Verbindung mit Anhang V, 2.1 und 2.2).

- Zusätzliche Belastungen durch abrasive Einwirkungen durch die Tätigkeit selbst oder die Verwendung von Handwaschpasten mit Reibemittel
- Einwirkungen durch intensive Hautreinigungsverfahren
- Einwirkungen durch Hautdesinfektionsmittel

Weitere Kriterien bei der Ermittlung von Gefährdungen der Haut sind:

- Eigenschaften der hautschädigenden Stoffe (siehe hierzu Sicherheitsdatenblätter oder technische Merkblätter)
- Intensität, Häufigkeit bzw. zeitlicher Umfang der hautgefährdenden Tätigkeit
- Belastende Klimafaktoren (Kälte, Hitze, Luftbewegung, niedrige Luftfeuchtigkeit)

3.3 Risikobewertung

Grundlage der Risikobewertung ist der zu betrachtende Arbeitsablauf in Verbindung mit den hierbei ermittelten – ggf. individuellen – Gefährdungen. Hierbei können auch spezielle Betriebserfahrungen berücksichtigt werden; im Bedarfsfall sollten externe Fachleute eingebunden werden.

Gemäß Pkt. 4.3.1 der BG-Regel „Grundsätze der Prävention“ (BGR A1) wird im Allgemeinen die Größe einer Gefahr/Gefährdung bestimmt durch die „Schwere des möglichen Schadens“ und die „Eintrittswahrscheinlichkeit“. Durch die Risikobewertung soll festgestellt werden, ob der Arbeitsablauf ausreichend sicher und das Risiko „akzeptabel“ ist.

3.4 Maßnahmen

Ergeben sich aus der Risikobewertung nach Abschnitt 3.3 hautgefährdende Tätigkeiten und ist das resultierende Risiko nicht mehr akzeptabel, so sind vom Unternehmer geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verminderung der Hautbelastung zu veranlassen. Erst wenn Substitution, technische und/oder organisatorische Maßnahmen die ermittelte Gefährdung nicht oder nicht ausreichend beseitigen, ist als personenbezogene Maßnahme die Verwendung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung zulässig.

Zu den Maßnahmen können insbesondere zählen:

- Erstellen und aushängen von Betriebsanweisungen
- Erstellung eines arbeitsplatzspezifischen Hautschutz- und Hygieneplans
- Einsatz von Hautschutzmitteln; ggf. in Verbindung mit Schutzhandschuhen etc.

Maßnahmen, die die Gefährdung durch das Tragen feuchtigkeitsdichter Schutzhandschuhe verringern, sind z.B. längere Tragepausen bzw. häufige Handschuhwechsel, das Unterziehen feuchtigkeitsabsorbierender Baumwollhandschuhe oder auch die Anwendung geeigneter Hautschutzmittel.

- Arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Unterweisungen der beschäftigten Personen,
- Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (z. B. G 24).

4 Auswahl und Beschaffung von Hautschutzmitteln

Hautschutzmittel müssen auf die konkrete Hautgefährdung abgestimmt sein. Die Schutzwirkung kann auf unterschiedliche Arten erreicht werden:

- Schutzwirkung gegen das Eindringen von irritierenden Stoffen in die Haut
- Schutzwirkung gegen die Einwirkung von physikalischen Expositionen (z. B. Schutz gegen Nässeeinwirkung, Lichtschutzmittel)
- Erleichterung der Hautreinigung

Durch geringere Anhaftung des Schmutzes auf der Haut können „weniger aggressive“ Hautreinigungsmittel/-verfahren verwendet werden.

4.1 Auswahl

Die Auswahl des geeigneten Hautschutzmittels ist in erster Linie von der gefährdenden Tätigkeit abhängig. Typische Auswahlkriterien sind:

- Der Hersteller bezeichnet das Hautschutzmittel als für den vorgesehenen Einsatz geeignet und belegt dies mit einem Wirksamkeitsnachweis nach einer dafür geeigneten Methode.

Am Besten wird der Wirksamkeitsnachweis mit einer Exposition entsprechend den Praxisgegebenheiten durchgeführt. Es ist auch möglich, Leitsubstanzen für häufige Expositionen zu verwenden, die in der Präventionsleitlinie „Systematische Kennzeichnung von Haut-

Allgemeine Präventionsleitlinie „Hautschutz“

schutzmitteln/-verpackungen; Standardexpositionen, Standardsubstanzen, Symbole“ aufgeführt sind.

Zu beachten ist, dass eine Einteilung der Expositionen in Gruppen wie wassermischbare oder nichtwassermischbare Arbeitsstoffe allein zu ungenau ist. Teerartige, stark haftende Verschmutzungen, Farbmittel, Haarbehandlungsmittel, physikalische Einwirkungen (z. B. Nässe, UV-Strahlung) bedürfen in der Regel unterschiedlicher Hautschutzmittel.

- Für das Hautschutzmittel wurde eine Sicherheitsbewertung durch den Hersteller bezogen auf das vorgesehene Einsatzgebiet durchgeführt.

Es wird empfohlen, den Nachweis der durchgeführten Sicherheitsbewertung z.B. über den Mustertext zur Informationsbeschaffung anzufordern (siehe Infomodul „Musteranschreiben an Hautmittelhersteller mit Anlage“).

Hautpflegemittel sind kein Ersatz für Hautschutzmittel, da in aller Regel keine Sicherheitsbewertung für den Einsatz unter Expositionsbedingungen vorliegt.

- Das Hautschutzmittel muss hautverträglich sein. Hierzu gehört z. B., dass die Gefährdung durch das Hautschutzmittel selbst minimiert ist. Dazu muss

- der Anteil von Konservierungsstoffen auf ein Mindestmaß in Hinblick auf ausreichende Produktsicherheit begrenzt sein,

- der Anteil relevanter Allergene minimiert sein, unparfümierte Hautschutzmittel sind daher bei gleicher Eignung zu bevorzugen,

Eine Parfümierung oder Überkonservierung führt evtl. zu unnötiger Erhöhung des Allergiepoteziels.

- der pH-Wert des Hautschutzmittels möglichst innerhalb der Grenzen 3,5 und 9,5 liegen und in der Herstellerinformation angegeben sein (dies gilt nicht für wasserfreie Zubereitungen),

Die klassische Definition des pH-Wertes setzt eine wässrige Phase voraus.

- das Hautschutzmittel mikrobiologisch unbedenklich sein; dies erfordert in der Regel die Einhaltung eines Grenzwertes für die Gesamtkeimzahl von 100 KBE/g,

Der Wert von 100 KBE (Koloniebildenden Einheiten) trägt der Erfahrung Rechnung, dass die Haut am gewerblichen Arbeitsplatz in aller Regel belastet wird und nicht selten vorgeschädigt ist. Es wird empfohlen, den Nachweis der mikrobiologischen Unbedenklichkeit z. B. über den Mustertext zur Informationsbeschaffung anzufordern (siehe Infomodul „Musteranschreiben an Hautmittelhersteller mit Anlage“)

- Ggf. Eignung des Hautschutzmittels unter okklusiven (feuchtigkeitsdichten) Schutzhandschuhen

Werden Hautschutzmittel unter Chemikalienschutzhandschuhen benutzt, so ist nicht nur die Wirksamkeit gegen die Hautmazeration zu belegen, sondern auch, dass das Hautschutzmittel zu keiner sicherheitsrelevanten Beeinflussung der Materialien des Schutzhandschuhs führt (Prüfung der Veränderung der Material- und Schutzigenschaften des Schutzhandschuhs durch das Hautschutzmittel).

Bei fetthaltigen Zubereitungen sind Materialunverträglichkeiten mit Latexhandschuhen bekannt. Die Herstellerinformationen sind zu beachten.

4.2 Kennzeichnung

Für die bestimmungsgemäße Verwendung ist es erforderlich, dass

- Hautschutzmittel als solche eindeutig gekennzeichnet sind,

Hautschutzmittel müssen eindeutig und leicht erkennbar von Hautreinigungsmitteln und Hautpflegemitteln zu unterscheiden sein. Eine Kennzeichnung von Hautschutzmitteln mit einem Piktogramm, das diesen Zweck erfüllt, ist in der Präventionsleitlinie „Systematische Kennzeichnung von Hautschutzmitteln/-verpackungen; Standardexpositionen, Standardsubstanzen, Symbole“ aufgeführt.

- Hautschutzmittel für unterschiedliche Einsatzgebiete so gekennzeichnet sind, dass sie leicht unterschieden werden können.

Unterscheidungsprobleme können z. B. an benachbarten Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Expositionen oder an Ausgabestellen auftreten. Die Ziffern mit der Zuordnung zu den Einsatzgebieten sind hierbei eine Hilfestellung. Sie erleichtern darüber hinaus eine Kontrolle. (siehe Präventionsleitlinie „Systematische Kennzeichnung von Hautschutzmitteln/-verpackungen; Standardexpositionen, Standardsubstanzen, Symbole“)

4.3 Beschaffung

Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Hautschutzmittel zu beschaffen.

Wenn das Hautschutzmittel für ein bestimmtes Einsatzgebiet z. B. von einer berufsgenossenschaftlichen Prüf- und Zertifizierungsstelle erfolgreich geprüft wurde, kann der Unternehmer die grundsätzliche Eignung für ein bestimmtes Einsatzgebiet am BG-PRÜFZERT-Zeichen erkennen.

Hinweise auf Anbieter (Hersteller/Inverkehrbringer) siehe Infomodul „Anschriften von Herstellern und Vertreibern von Hautschutzmitteln.“

Das frühzeitige Einbeziehen der Benutzer und der Mitarbeitervertreter in die Auswahl der Hautschutzmittel ist für die spätere Akzeptanz von großer Wichtigkeit.

5 Bereitstellung und Benutzung von Hautschutzmitteln

5.1 Allgemeines

Der Unternehmer hat gemäß § 29 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) Hautschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben gemäß § 30 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) die zur Verfügung gestellten Hautschutzmittel bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.2 Bereitstellung und Hygiene

Der Unternehmer sollte einen Hautschutz- und Hygieneplan aufstellen, in dem die Hautschutz- und Hautreinigungsmittel unter Berücksichtigung der Gefährdungen und des Arbeitsablaufes festgelegt sind. Bei der Auswahl der Hautschutz- und Hautreinigungsmittel sollte sich der Unternehmer fachkundig beraten zu lassen.

Die fachkundige Beratung kann z.B. durch den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Gesetzliche Unfallversicherung oder den Anbieter der Hautschutzmittel erfolgen.

Der Hautschutz- und Hygieneplan sollte nach Hautgefährdungen gegliedert sein.

Der Plan enthält Angaben zur möglichst milden, der Verschmutzung angepassten Reinigung der Hände (ggf. der Unterarme etc.).

Besteht die Notwendigkeit zur Anwendung von Desinfektionsmitteln oder Schutzhandschuhen, so werden die Angaben sinnvoller Weise auf einem gemeinsamen Hautschutz- und Hygieneplan zur Verfügung gestellt.

Der Unternehmer hat die hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung des Hautschutzes sicherzustellen.

*Spendersysteme für Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel stellen Anwen-
derhilfen für hygienische aber auch dosierte (und damit wirtschaftliche Entnahme)
der Mittel dar.*

Die Installation der Spender sollte im Bereich der einzelnen Waschstellen erfolgen.

*Muster eines Hautschutz- und Hygieneplanes (siehe Infomodul „Hautschutz- und Hy-
gieneplan“;)*

5.3 Benutzung

Geeignete Hautschutzmittel sind gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor der Exposition und ggf. mehrmals täglich auf die saubere und trockene Haut aufzutragen.

Zu einem sorgfältigen Einreiben gehören auch die Regionen zwischen den Fingern und an den Nagelfalzen.

5.4 Unterweisung

Der Unternehmer hat die Versicherten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich arbeitsplatzbezogen über die Hautgefährdungen und den erforderlichen Hautschutz zu unterweisen.

Betriebsanweisungen nach § 14 Gefahrstoffverordnung und die Benutzungsinformationen sowie der Hautschutz- und Hygieneplan sind bei der Unterweisung heranzuziehen.

6 Vorgehensweise bei Hautveränderungen

6.1 Allgemeines

Im Vorfeld von Hauterkrankungen können z.B. beobachtet werden:

- trockene Haut,
- raue Haut,
- Hautrötungen,
- Juckreiz.

Bei Vorliegen dieser “Frühzeichen“ sollte geklärt werden, ob

- die Exposition die Ursache der Hautveränderungen ist,
- anlagebedingte Hautveränderungen durch die Exposition negativ beeinflusst wurden oder

- die Ursache nicht expositionsbedingt ist.

In der Regel wird zu dieser Klärung fachlicher Rat, z.B. durch den Betriebsarzt, erforderlich sein.

Beim Auftreten von Hauterkrankungen ist ein Arzt, (möglichst ein Betriebsarzt oder ein Hautarzt) aufzusuchen. Bei Verdacht auf Vorliegen einer berufsbedingten Hauterkrankung ist ein Hautarztbericht zu erstellen; handelt es sich um einen begründeten Verdacht, so ist eine BK-Anzeige zu erstatten.

6.2 Substitution, technische oder organisatorische Maßnahmen

Substitution und technische oder organisatorische Maßnahmen haben immer Vorrang vor der Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen.

Ein Beispiel für die Substitution ist der Ersatz eines „unnötig aggressiven“ durch ein milderer Hautreinigungsmittel.

Bei der Exposition gegenüber Gefahrstoffen, der Gefahr von Verbrennungen, Erfrierungen, Schnittverletzungen, Quetschungen usw. sind grundsätzlich geeignete Schutzhandschuhe, Schutzschuhe etc. die Persönliche Schutzausrüstung der Wahl; Hautschutzmittel können in diesen Fällen Schutzhandschuhe nicht ersetzen.

Eine Aussage wie „flüssiger Handschuh“ für Hautschutzmittel kann dem Anwender ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln und wird als problematisch angesehen.

Wenn der Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich ist, darf die Gefährdung, die von der PSA ausgeht, nicht größer sein als die Gefährdung aufgrund der Exposition.

Okklusive Bedingungen unter feuchtigkeitsdichten Handschuhen, stellen nach TRGS 401 eine Hautgefährdung dar. Auch bei bestimmten Salben sind okklusive Effekte zu beobachten. Eine Abheilung von Ekzemen kann durch okklusive Bedingungen behindert werden. Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel können Stoffe enthalten, die Allergien auslösen oder unterhalten können.

6.3 Vorsorgeuntersuchungen

Bei Feuchtarbeit ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten (2 Stundengrenze pro Tag für Angebotsuntersuchungen) bzw. durchzuführen (4 Stundengrenze für Pflichtuntersuchungen).

Siehe Anhang V Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Anhang: Vorschriften, Regeln, Präventionsleitlinien und Informationen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt; siehe auch Vorbemerkung:

1. Gesetze, Verordnungen

*(Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)*

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8.GPSGV),

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV),

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV),

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere:

| | |
|----------|-------------------------------------------------------------------|
| TRGS 401 | Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen |
| TRGS 500 | Schutzmaßnahmen Mindeststandard, |
| TRGS 530 | Friseurhandwerk, |
| TRGS 540 | Sensibilisierende Stoffe, |
| TRGS 900 | Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz – Luftgrenzwerte. |
| TRGS 907 | Verzeichnis sensibilisierender Stoffe |

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

*(Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)*

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1),

BG-Regel „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),

BG-Regel „Benutzung von Schutzkleidung“ (BGR 189),

BG-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (BGR 195),

BG-Information „Persönliche Schutzausrüstungen“ (BGI 515),

BG-Information „Hautschutz in Metallbetrieben“ (BGI 658),

BG-Information „Merkblatt für Betriebsärzte über den Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen“ (BGI 687),

BG-Information „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 24 „Hauterkrankungen“, (mit Ausnahme von Hautkrebs)“ (BGI 504-24).

3. Präventionsleitlinien und Informationsmodule

Präventionsleitlinie „Systematische Kennzeichnung von Hautschutzmitteln/-verpackungen, Standardexpositionen, Standardsubstanzen, Symbole“

Infomodul „Die menschliche Haut“

Infomodul „Hautschutz- und Hygieneplan“

Infomodul „Anschriften von Herstellern und Vertreibern von Hautschutzmitteln“

Infomodul „Musteranschreiben an Hautmittelhersteller mit Anlage“

Infomodul „Musterbetriebsanweisungen“

4. Homepage des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“

www.dguv.de/psa